

---

# **K!DZ DERENDINGEN**

## **Statuten**

**Version 1.3**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
1.1	Name und Sitz.....	3
1.2	Zweck.....	3
<b>2</b>	<b>Finanzierung</b> .....	<b>3</b>
2.1	Mittel.....	3
2.2	Unterstützungsbeiträge.....	3
2.3	Elternbeiträge und Benutzungstarif.....	4
<b>3</b>	<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>4</b>
3.1	Zusammensetzung.....	4
3.2	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
3.3	Austritt und Ausschluss.....	4
<b>4</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>5</b>
4.1	Organe.....	5
4.2	Mitgliederversammlung.....	5
4.2.1	Organisation.....	5
4.2.2	Aufgaben und Kompetenzen.....	5
4.2.3	Beschlussfassung, Mehrheit und Ausschluss.....	6
4.3	Vorstand.....	6
4.3.1	Wahl, Amtsdauer und Konstituierung.....	6
4.3.2	Aufgaben und Kompetenzen.....	6
4.3.3	Beschlussfassung.....	7
4.4	Revisionsstelle.....	7
4.5	Jahresabschluss.....	7
4.6	Angestellte.....	7
4.7	Versicherung.....	8
4.8	Haftung.....	8
4.9	Sistierung des Betriebs.....	8
<b>5</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
5.1	Änderung, Ergänzung, Aufhebung.....	9
5.2	Inkrafttreten.....	9

## Sprachregelung

In diesen Statuten gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Name und Sitz

### § 1

Unter dem Namen "KIDZ DERENDINGEN" wird ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet. Er hat seinen Sitz in Derendingen.

## 1.2 Zweck

### § 2

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt, in Derendingen auf gemeinnütziger Basis die Betriebsführung für die schul- und familienergänzende Betreuung zu übernehmen. Der Verein bietet schul- und familienergänzende Tagesbetreuung und als Angebot der frühen Förderung eine Spielgruppe an.

<sup>2</sup> Will der Verein den Bedarf an Tagesbetreuungsplätzen nicht durch einen eigenen Betrieb, sondern durch Beteiligung am Betrieb einer anderen Institution decken, hat er hierfür die Genehmigung durch den Einwohnergemeinderat Derendingen, in der Folge kurz „Gemeinderat“ genannt, einzuholen.

# 2 Finanzierung

## 2.1 Mittel

### § 3

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Unterstützungsbeiträge;
- Unterstützung der frühen Förderung
- Unterstützung der Sprachförderung
- Elternbeiträge;
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
- Spenden und Zuwendungen jeglicher Art.

## 2.2 Unterstützungsbeiträge

### § 4

Die Einwohnergemeinde Derendingen bezahlt dem Verein für den Betrieb der Tagesbetreuung eine jährliche Pauschale. Zusätzlich unterstützt die Gemeinde den Verein mit einem Beitrag für die frühe Förderung und für die Sprachförderung. Die Leistungen und die Höhe der Abgeltung sind in einer Unterstützungsrichtlinie durch den Gemeinderat zu präzisieren.

## **2.3 Elternbeiträge und Benutzungstarif**

### **§ 5**

<sup>1</sup> Die schulergänzende Tagesbetreuung wird in erster Linie durch Beiträge der Eltern finanziert.

<sup>2</sup> Für die Einwohner von Derendingen gilt ein Sozialtarif. Er soll nach Abzug des Vermögensertrages des Vereins, der Betriebsbeiträge der Einwohnergemeinde Derendingen nach § 3 und allfälliger Beiträge anderer Institutionen oder Privater kostendeckend sein.

<sup>3</sup> Es ist ein Sozialtarif anzuwenden, der sich nach dem monatlichen Bruttoeinkommen der Eltern richtet. Bei Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht erteilt die Einwohnergemeinde dem Betreiber unentgeltlich Auskunft über die Steuerverhältnisse des Gesuchstellers.

<sup>4</sup> Für den Besuch der Spielgruppe gilt ein Einheitstarif.

<sup>5</sup> Für auswärtige Benützer ist ein kostendeckender Tarif anzuwenden.

## **3 Mitgliedschaft**

### **3.1 Zusammensetzung**

#### **§ 6**

<sup>1</sup> Mitglieder sind von Amtes wegen je ein Mitglied des Gemeinderates, der Schulleitung und des Sozialdienstes Wasseramt Ost.

<sup>2</sup> Die Mitglieder werden durch den Gemeinderat bestimmt. Die Zusammensetzung der Mitglieder soll mindestens folgende Vorgaben erfüllen:

- 1 Mitglied Vertretung Bildung;
- 1 Mitglied Vertretung Sozialdienst Wasseramt;
- 1 Mitglied Vertretung Gemeinderat;
- 2 Mitglieder auf Vorschlag des Gemeindepräsidenten.

### **3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft**

#### **§ 7**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- mit der Aufgabe des Amtes bei der jeweiligen Behörde;
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **3.3 Austritt und Ausschluss**

#### **§ 8**

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Schuljahres jeweils per Ende Juli möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

## **4 Organisation**

### **4.1 Organe**

#### **§ 9**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

### **4.2 Mitgliederversammlung**

#### **4.2.1 Organisation**

#### **§ 10**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup> Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

<sup>4</sup> Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

<sup>5</sup> Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

<sup>6</sup> Der Vorstand oder mindestens zwei Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 10 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

#### **4.2.2 Aufgaben und Kompetenzen**

#### **§ 11**

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Abnahme der Jahresrechnung;
- d) Abnahme des Jahresbudgets;
- e) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm;
- f) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

### 4.2.3 Beschlussfassung, Mehrheit und Ausschluss

#### § 12

<sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

<sup>4</sup> Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

<sup>5</sup> Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

### 4.3 Vorstand

#### 4.3.1 Wahl, Amtsdauer und Konstituierung

#### § 13

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt einen Vorstand, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Die Zusammensetzung hat folgende Vorgaben zu erfüllen:

- 1 Mitglied Vertretung Schulleitung;
- 1 Mitglied Vertretung Sozialdienst Wasseramt;
- 1 Mitglied Vertretung Gemeinderat;
- 2 Mitglieder auf Vorschlag des Gemeindepräsidenten.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des Vorstandes entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt insbesondere einen Präsidenten und bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen, sowie die Art der Zeichnungsberechtigung einzeln.

#### 4.3.2 Aufgaben und Kompetenzen

#### § 14

<sup>1</sup> Dem Vorstand stehen, von der Aufgabe der Revisionsstelle abgesehen, grundsätzlich alle Entscheidungsbefugnisse zu, die den Betrieb der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung sowie der Spielgruppe erfordern. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Er kann indessen Befugnisse an die Leitung der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung oder an Arbeitsgruppen (Fachgruppen) übertragen.

<sup>2</sup> Nicht übertragbar sind folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl des Geschäftsführers der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung;
- b) Wahl der Leiter der verschiedenen Betreuungsangebote;
- c) Erlass eines Stellenplans und einer Besoldungsordnung;
- d) Erlass des Tarifsystems;

- e) Erlass von Reglementen über die Vereinsorganisation und die Durchführung des Vereinszweckes;
- f) Ordnung der Zeichnungsberechtigung (kollektiv zu zweien);
- g) Einsetzen von Arbeitsgruppen.

<sup>3</sup> Der Vorstand wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, unter Angabe der Traktanden und sooft es die Geschäfte erfordern, einberufen, mindestens jedoch viermal pro Jahr.

<sup>4</sup> Der Vorstand hat Anrecht auf ein Sitzungsgeld und die Vergütung der effektiven Spesen gemäss Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Derendingen.

### **4.3.3 Beschlussfassung**

#### **§ 15**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichtentscheid zu.

<sup>2</sup> Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

<sup>3</sup> Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

### **4.4 Revisionsstelle**

#### **§ 16**

<sup>1</sup> Als Revisionsstelle ernennt die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die im Artikel 69b ZGB und allfälligen Weisungen der Mitgliederversammlung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Wahl der Revisionsstelle ist mit der Einwohnergemeinde abzustimmen.

### **4.5 Jahresabschluss**

#### **§ 17**

<sup>1</sup> Die Rechnung des Vereins ist vom Vorstand aufzustellen und jährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2017, abzuschliessen.

<sup>2</sup> Der Vorstand reicht die Rechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Revisionsstelle (je im Original und mit Originalunterschriften) der Mitgliederversammlung ein.

### **4.6 Angestellte**

#### **§ 18**

<sup>1</sup> Sämtliche Mitarbeitende werden privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Sie handeln nach den für sie aufgestellten Stellenbeschreibungen und aufgrund der einzelnen Arbeitsverträge.

<sup>3</sup> Die Sozialleistungen und Ferienansprüche sind den Bedingungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Derendingen anzugleichen.

<sup>4</sup> Die Besoldung hat sich nach branchenüblichen Löhnen zu richten.

#### **4.7 Versicherung**

##### **§ 19**

Der Vorstand sorgt für genügenden Versicherungsschutz für Verein und Angestellte.

#### **4.8 Haftung**

##### **§ 20**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

#### **4.9 Sistierung des Betriebs**

##### **§ 21**

<sup>1</sup> Besteht für voraussichtlich längere Zeit kein Bedarf an Tagesbetreuung und Spielgruppe, so sistiert der Verein den Betrieb.

<sup>2</sup> Die Betriebseinstellung bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

<sup>3</sup> Während der Betriebseinstellung entfallen die Betriebsbeiträge der Einwohnergemeinde Derendingen.

## 5 Schlussbestimmungen

### 5.1 Änderung, Ergänzung, Aufhebung

#### § 22

<sup>1</sup> Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung eine Änderung der Bestimmungen des Vereinsstatuts unter Wahrung des Vereinszwecks beantragen (Art. 60 und 61 ZGB) unter Voraussetzung, dass der Gemeinderat den Änderungen zustimmt.

<sup>2</sup> Kann der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, und kann der Zweck auch durch eine Urkundenänderung nicht mehr erfüllt werden, wird der Verein auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. Ein allfälliges Restvermögen wird mit Zustimmung der Mitgliederversammlung und des Gemeinderats einer steuerbefreiten Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zugeführt. Die Verteilung des Restvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### 5.2 Inkrafttreten

#### § 23

Diese Statuten treten auf den 1.1.2021 in Kraft.

Von der Mitgliederversammlung des Vereins KIDZ DEREND!NGEN beschlossen am 23.11.2020.

Verein KIDZ DEREND!NGEN  
Präsident

Aktuar

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### Genehmigungsindex

Version	Genehmigung Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	29.11.2016	29.11.2016	Vereinsstatuten
1.1	22.2.2016	22.2.2017	Vereinsstatuten
1.2	1.6.2017	1.6.2017	Vereinsstatuten
1.3	23.11.2020	1.1.2021	Vereinsstatuten